

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG Nds.), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung der Kindertagesstätten

Die Samtgemeinde Velpke unterhält gemäß § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) entsprechend des Bedarfs Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie sind eine soziale Einrichtung der Samtgemeinde Velpke und sollen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Sinne des § 2 KiTaG dienen.

§ 2 Aufnahme von Kindern

1. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern, deren Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz) nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Samtgemeinde Velpke liegt, zur Verfügung. Hierbei ist § 12 KiTaG in Verbindung mit § 24 SGB VIII zu beachten. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in der Samtgemeinde Velpke liegt, haben Vorrang vor Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in der Samtgemeinde Velpke liegt. Sofern mehrere Anmeldungen für einen freien Platz vorliegen, erfolgt die Auswahl nach sozialen Vergabekriterien (Prioritätenliste s. Anhang).
2. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Samtgemeinde Velpke liegt, können nur aufgenommen werden, soweit über Absatz 1 hinaus Plätze frei sind.
3. Vor der Aufnahme der Kinder hat in jedem Fall ein Gespräch mit der/m/n Sorgeberechtigten zu erfolgen. Die Sorgeberechtigten im Sinne dieser Satzung sind leibliche Eltern, Pflegeeltern, Großeltern, allein stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Das Gespräch ist Grundlage für die Aufnahme des Kindes.
4. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Einrichtung. Eine wohnortnahe Betreuung und der Schuleinzugsbereich werden grundsätzlich bei der Platzvergabe berücksichtigt.

§ 3 Betreuungsangebote, Betreuungsumfang

1. Die Kindertagesstätten betreuen Kinder in folgenden Altersstufen:
 - a. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe)
 - b. von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)
2. Der Betreuungsumfang für Krippe und Kindergarten ist entsprechend des jeweiligen Angebotes der Kindertagesstätte wählbar:
 - a. halbtags (Betreuungsumfang bis 4 Stunden)
 - b. dreivierteltags (Betreuungsumfang bis 6 Stunden)
 - c. ganztags (Betreuungsumfang bis 8 Stunden)
 - d.

§ 4 Öffnungszeiten, besondere Bestimmungen

1. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.
2. Allgemeine Öffnungszeiten:

Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet:

vormittags:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dreivierteltags:	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
ganztags:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
3. Als Sonderdienst kann ein Früh- und/oder Spätdienst angeboten werden. Näheres ist in den Einrichtungen zu erfragen.
4. Die Krippen-, Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung beinhaltet die Teilnahme am Mittagessen.
5. An allen gesetzlichen Feiertagen, an Heiligabend, zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für 2 Wochen in den Sommerferien werden die Kindertagesstätten geschlossen.
6. Die Kindertagesstätten können für Fortbildungen bis zu 6 Studientage jährlich und bei bestimmten Veranstaltungen (z. B. Betriebsausflug, Ausflugstage mit Schulanfängern) geschlossen werden.
7. In den Schließzeiten erfolgt grundsätzlich keine Betreuung.
8. Die Schließzeiten werden spätestens im Dezember des Vorjahres durch die jeweilige Einrichtung bekanntgegeben.
9. Werden die Kindertagesstätten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertagesstätte oder auf Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Schadensersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Velpke sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 5 Anmeldung

1. Der allgemeine Stichtag für die voraussichtliche Belegung des kommenden Kitajahres ist jeweils der 28./29. Februar.
2. Die schriftliche Anmeldung eines Kindes sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte erfolgen.
3. Kinder können nur zum 1. bzw. 16. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte angemeldet werden.
4. Die Zuordnung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt durch die Kindertagesstättenleitung.
5. Kinder mit geistigen, seelischen oder körperlichen Behinderungen können aufgenommen werden, soweit der Betrieb der Kindertagesstätte bzw. gesetzliche Vorgaben dies zulassen.
6. Die Anmeldung erfolgt verbindlich für die Dauer von 3 Monaten ab dem Aufnahmedatum. Erst danach ist eine Abmeldung möglich. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.

7. Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle vorliegenden Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Aufnahme unter Berücksichtigung der persönlichen Situation des Kindes und seiner/s Sorgeberechtigten.
8. Die Vergabe erfolgt nach den Kriterien zur Vergabe von Krippen- und Kindergartenplätzen, die als Anhang beigefügt ist. Bei Bedarf werden Wartelisten für die jeweiligen Kindertagesstätten geführt.
9. Die Reservierung von Kindertagesstättenplätzen ist höchstens bis zu 3 Monaten möglich.
10. Ein Krippenplatz berechtigt nicht automatisch zum übergangslosen Besuch des Kindergartens.

§ 6

Ummeldung, Abmeldung

1. Ummeldungen auf eine andere Betreuungsform sind nur in begründeten Ausnahmefällen zum 01. eines Kalendermonats möglich und wenn entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.
2. Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
3. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Benutzungsgebühr bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin zu entrichten.
4. Eine Abmeldung oder Verringerung des Betreuungsumfangs für die Dauer der Schulferien, eines Urlaubs oder einer sonstigen vorübergehenden Abwesenheit ist nicht möglich.
5. Bei Wegzug des Kindes aus der Samtgemeinde Velpke kann das Kind längstens 3 Monate nach dem Wohnortwechsel in der Einrichtung verbleiben.

§ 7

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Mit der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Sorgeberechtigten gegenüber dieser zudem einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

2. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Vor- bzw. Anmeldung den Namen des Kindes, das Geburtsdatum (bzw. das voraussichtliche Geburtsdatum) sowie die Anschrift anzugeben. Veränderungen der Daten sind der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen.

§ 8

Sonderdienste

1. Die Anmeldung zum Sonderdienst (Früh- und/oder Spätdienst) kann nur zum 01. eines Monats erfolgen. Sie sollte spätestens 4 Wochen vor dem beantragten Aufnahmetermin durch den/die Sorgeberechtigten in der Kindertagesstätte erfolgen.
2. Der Sonderdienst ist für mindestens drei Monate zu buchen.

3. Die Abmeldung vom Sonderdienst kann nur zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist spätestens einen Monat vor dem Tag des Ausscheidens aus dem Sonderdienst bei der Kindertagesstättenleitung schriftlich vorzunehmen.
4. Für eine unregelmäßig notwendige Inanspruchnahme des Früh- und/oder Spätdienstes kann eine 5er-Karte (Wertbons: 5 x 30 Minuten) im Rathaus der Samtgemeinde Velpke erworben werden. Diese unregelmäßige Inanspruchnahme kann jedoch nur nach Rücksprache mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.

§ 9 Verpflegung

Die Kosten der Verpflegung werden in der Satzung über die Erhebung von Verpflegungskosten gesondert geregelt.

§ 10 Aufsicht, Unfallversicherung

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die vereinbarte Betreuungszeit.
2. Kinder im Krippen- und Kindergartenalter müssen von der/m/n Sorgeberechtigten oder von einer von ihnen benannten abholberechtigten Person abgeholt werden. Diese Person ist der Leitung der Kindertagesstätte vorab schriftlich zu benennen.
3. Die Aufsicht auf dem Weg vom Wohnsitz zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten.
4. Während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf direktem Wege von bzw. zur Kindertagesstätte und bei Ausflügen sind die betreuten Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.
5. Für den Verlust und/oder die Beschädigung von Kleidung oder sonstiger mitgebrachter Gegenstände haftet die Samtgemeinde Velpke nicht.

§ 11 Erkrankungen und andere Abwesenheiten

1. Kann ein Kind die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, möglichst bis 08.30 Uhr desselben Tages, darüber zu informieren.
2. Bei einer sichtlichen Erkrankung des Kindes, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Kindertagesstätte abzuholen, wenn das Personal der Kindertagesstätte dies als notwendig erachtet.
3. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Erkrankungen, die abschließend in § 34 des Bundesinfektionsschutzgesetzes aufgeführt sind, muss die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich über Art und voraussichtlicher Dauer unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder, Eltern und Mitarbeiter/innen getroffen werden können.
4. Kinder, die an einer Infektionskrankheit im Sinne des Abs. 3 erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nicht besuchen.
5. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Kindertagesstätte vor, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.

§ 12 Ausschluss von Kindern

1. Die Samtgemeinde Velpke behält sich das Recht vor, Kinder in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.
2. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn:
 - a. Kinder oder Sorgeberechtigte nachhaltig die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte beeinträchtigen oder gefährden
 - b. Sorgeberechtigte eine Zusammenarbeit mit dem betreuendem Personal verweigern
 - c. anhaltende Differenzen mit den Sorgeberechtigten über das pädagogische Konzept der Einrichtung bestehen
 - d. Kinder mehrfach nach der jeweils vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden
 - e. Kinder unentschuldigt länger als einen Monat fehlen
 - f. Sorgeberechtigte falsche Tatsachen vortäuschen, die zur Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder für die Höhe der Benutzungsgebühr von Bedeutung sind
 - g. die Zahlung der Benutzungsgebühr, die Gebühren für die Verpflegung sowie die Gebühren für den Früh- und/oder Spätdienst für drei Monate nicht, bzw. nicht in voller Höhe erfolgt. Das betreffende Kind wird von der Nutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Eine Neuanmeldung ist nach vollständiger Schuldentilgung oder gesonderter Vereinbarung möglich, sofern freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen
3. Den Sorgeberechtigten ist der beabsichtigte Ausschluss von der Kindertagesstätte vorab schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenso wird die Kindertagesstättenleitung eine Stellungnahme zu den Ausschlussgründen abgeben.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Velpke werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Velpke erhoben.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Samtgemeinde Velpke verarbeitet personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), in der jeweils geltenden Fassung, für:
 - die Aufnahme und Betreuung eines Kindes,
 - zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührenfestsetzung,
 - zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Behörden hinsichtlich Wartelisten, Platzvergaben, Kostenübernahmen und Zahlungen für gemeindefremder Kinder sowie
 - die Zusammenarbeit mit den weiterführenden Grundschulen.
2. Für die in Nr. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Samtgemeinde Velpke zulässig:

Anhang - Prioritätenliste

Die Vergabe der Kita-Plätze erfolgt auf Antrag unter Berücksichtigung sozialer Belange in der nachstehenden Reihenfolge:

Krippe

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Geschwisterkind(er) gleichzeitig in derselben Kindertagesstätte
2 Punkte

Kindergarten

- a) Alleinerziehend* und berufstätig
10 Punkte
- b) Beide Sorgeberechtigte berufstätig
8 Punkte
- c) Kinder, die den Kindergarten das letzte Jahr vor Schulbeginn besuchen
3 Punkte
- d) Kinder, die nach Vollendung des 3. Lebensjahres von der Tagespflege in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- e) Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten wechseln
2 Punkte
- f) Geschwisterkind(er) gleichzeitig in derselben Kindertagesstätte
2 Punkte

Die Einrichtungen behalten sich bei der Platzvergabe jedoch Einzelfallentscheidungen vor. Beispielsweise

- bei Kindern, bei denen ein außergewöhnlicher pädagogischer, sozialer oder familiärer Grund vorliegt, um diesen eine frühe Teilnahme an Bildung und Erziehung zu ermöglichen
- hinsichtlich der Zusammensetzung der Gruppe (ausgewogenes Mischverhältnis von Alter und Geschlecht)
- bei Aufnahme von Mitarbeiterkindern.

Soweit die vorgenannten Kriterien (Einzelfallentscheidung, Prioritätenliste) nicht zutreffen, ist jeweils das älteste Kind aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn ein Vorrangkriterium für mehrere Kinder zutrifft, aber nur ein Platz zur Verfügung steht.

* Alleinerziehende sind Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und nicht mit einem anderen Erwachsenen, jedoch mit ihrem Kind oder ihren Kindern in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben.